
From: "Anacok.org Diplo" <diplo@anacok.org>
Sent: 8/1/25 10:01 AM
To: mail@bundestag.de
Subject: ProCon 1 - Verkündung

ANACOK-Vakfi - Foundation

- * Halkalı Merkez Mahallesi, 1. Posta Sokak No12 Cadde 24, Rezidans-Building 17.
Stock/Kat d191, [TR-34303] KÜCÜKCEKMECE / ISTANBUL - TÜRKIE
- * Yukarı Öveçler, Cevizlidere Cd. 3/12, Pembe Köşk Apt., [TR-06460] BALGAT - Çankaya
/ ANKARA - TÜRKIE

Wertgeschätzte Damen und Herren!

Wir sind im zwingenden Völkerrecht der öffentlichen Rechtsordnung geschult, ausgebildet und tätig. Unser völkerrechtlicher Auftrag ergibt sich aus unserem Gutdiensten der Wohlfahrt - Art. 142 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51:

Urkunden: Bezirksgericht Bakırköy 3. Asliye Law Court

Ausfertigung 25.01.2021, Entscheidung vom 04.12.2020

Eintragung vom 10.11.2020 Nummer E:2020/204, K:2020/508.

https://anacok.org/files/2021_10_07---bersetzung---Translator--AnaCok-Vakf----TR-EN-DE-RU-ES--0100.pdf

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland sind dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (bis 1990 Saarland - kein Vertrag mit sich selbst möglich) im Wiener Abkommen über das Recht der Verpflichtungen nicht beigetreten und es gibt keine Individualbeschwerdemöglichkeiten in den Ländern. Anstelle des Beitritts der Länder zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland haben sie den Rundfunkstaatsvertrag für zwangsinternierte Personen erfunden und spielen Rabulistik mit Inland- und Auslands-Geheim- und Nachrichtendienst des Staats- und Verfassungsschutzes mit dem Ziel eines

totalen Krieges. Das UNESCO-PROTOKOLL ist nicht umgesetzt worden, denn jeder muß Völkerrecht kennen und Wissen - ein kleiner Hinweis:

EU-RES 2009/C-303/05 - Leitlinien der Europäischen Union zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts (2009/C 303/06)

h) Schulung: Schulung im humanitären Völkerrecht ist erforderlich, um die Beachtung von dessen Normen in Zeiten eines bewaffneten Konflikts sicherzustellen. Schulung und Ausbildung müssen auch in Friedenszeiten stattfinden. Dies gilt für die gesamte Bevölkerung, wenn auch einschlägigen Personengruppen, wie Polizei und Strafverfolgungsbeamten, besondere Aufmerksamkeit zukommen muss. Zusätzliche Erfordernisse gelten für die Ausbildung im militärischen Bereich. Die EU sollte in Erwägung ziehen, Finanzmittel für Schulung und Ausbildung im humanitären Völkerrecht in Drittländern zur Verfügung zu stellen, und zwar unter anderem im Rahmen umfassenderer Programme zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit.

i) Waffenausfuhren: Im Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern (5) ist vorgesehen, dass zunächst geprüft werden muss, inwieweit ein Staat das humanitäre Völkerrecht beachtet, bevor eine Genehmigung der Ausfuhr in diesen Staat erteilt wird.

Dummheit kann nicht wirksam organisiert werden, und deswegen kann der deutsche Bundestag keinen Rechtsstaat organisieren.

Kein Bediensteter in den Regierungen und in den Behörden ist im Völkerrecht zertifiziert, Waffen werden von der Bundesrepublik Deutschland gekauft und verkauft und für Krieg und Kriegsverbrechen zur Verfügung gestellt. Auslandskrieg wird im Chaos geführt und im Inland werden Binnenflüchtlinge mit Totschlagsargumenten "Reichsbürger, Querdenker und Querulanten" geschaffen, um auf keinen Fall den Strafschadenersatz zu zahlen oder die Rechtsschutzlücken zu schließen. So etwas gibt es in Art. 73 UN-Charta in der Zivilbevölkerung nicht, denn Links- und Rechtstextremismus entsteht durch Unrechtstextremismus. Die Quelle und Ursache ist der deutsche Bundestag, da der Staat als Einheit im Völkerrecht gilt. Sie verweigern die Petitionen und Resolutionen wegen angeblicher Gewaltenteilung oder Gewaltentrennung, aber so einen Unsinn gibt es im Völkerrecht nicht.

Zur Staatshaftung im Völkerrecht gilt, daß im Völkerrecht der Staat, dessen Haftung wegen Verstoßes gegen eine völkerrechtliche Verpflichtung ausgelöst wird, ebenfalls als Einheit betrachtet wird, ohne daß danach unterschieden wird, ob der schadensverursachende Verstoß der Legislative, der Judikative oder der Exekutive zuzurechnen ist (EuGH- 224/01, Rz. 44, Urteil Brasserie du pêcheur und Factortame (Randnr. 34)).

Da die Staatshaftung in der Restitution verweigert wird, ist das Verhalten eines jeden Staatsorgans ist als Handlung des Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, gleichviel ob das Organ

- Aufgaben der Gesetzgebung,
 - der vollziehenden Gewalt,
 - der Rechtsprechung
 - oder andere Aufgaben wahrnimmt,
-
- welche Stellung es innerhalb des Staatsaufbaus einnimmt,
 - und ob es sich um ein Organ der Zentralregierung
 - oder einer Gebietseinheit des Staates handelt.

Ein Organ schließt jede Person oder Stelle ein, die diesen Status nach dem innerstaatlichen Recht des Staates innehat. Bundesrepublik Deutschland ist

jede Person oder Personengruppe, die im Namen und im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland

- aktiv oder passiv,
- direkt oder indirekt,
- öffentlich oder privat
- bewußt oder unbewußt,
- vorsätzlich oder fahrlässig

in der Staatenverantwortlichkeit auftritt (Art. 1-11 UN-RES 56/83). Die Bundesrepublik Deutschland ist im zwingenden Völkerrecht ein Feindstaat, das Kriegsverbrechen weiterhin verübt, denn die Bundesrepublik Deutschland verübt terroristische Attentate gegen Menschen, um Angst und Schrecken zu verbreiten. Deswegen ist die Bundesrepublik Deutschland mit Akzeptanz als Feindstaat gemäß Art. 53 und 107 UN-Charta aufgenommen worden.

Unter Hinweis auf die genfer Sonderabkommen im öffentlichen Völkerrecht tritt ProCon 1 in Kraft, weil die Bundesrepublik Deutschland in Kriegsverbrechen als Aktiver Anstifter und Beihelfer verwickelt, die Totalrevision in Art. 79 (3) GG in Kraft ist, weil sie Unmenschlichkeit und Völkermord praktizieren, denn Menschenrechtverletzungen stehen nicht unter Strafe und für Völkermord gibt es kein Mandat (Vergleich Art. 146 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51). Die Bundesrepublik Deutschland ist aktiver Anstifter und Beihelfer weltweiter Chacos-Kriege und Kriegsverbrecher in der Bundesrepublik Deutschland bei den eigenen Kriegsverbrechen gegen ausländische Staatsbürger und gegen das Deutsche Volk. Eine gehörige Kommunikation ist bis zu diesem Tag mit dem Bundestag und Bundesverfassungsgericht in §§ 13-15 VStGB nicht möglich gewesen, weil Art. 25, 79 (3) 100 GG nicht mit der Bundesverfassungsbeschwerde erreicht werden kann, und das ist das Verschulden des Gesetzgebers in § 90 BVerfGG und GVG ist.

Da das zwingende Völkerrecht in Art. 25 GG immer noch nicht unmittelbar umgesetzt wird, und die Menschenrechtverletzungen als Kriegsverbrechen durch den Gesetzgeber nicht als Straftatbestand gemäß Art. 146 genfer Abkommen IV definiert wurde, liegt weiterhin Ausfall und Abwesenheit des Völkerrechtes im Zusammenhang mit Art. 25, 79 (3) GG vor, das in Art. 1 GG zu schweren Verletzungen meiner Menschenwürde in Folge von Einschränkungen und Verletzungen von Grundrechten und Grundfreiheiten in „order public“ geführt hat. Sie haben dadurch in Art. 24 (2-3) GG faktisch keine hoheitlichen Rechtsbefugnisse (Festgestellt - § 245 ZPO in ECHR 75529/01)- kein Rechtsstaat, keine wirksame Beschwerdemöglichkeit - Verstoß gegen die Präambel, Art. 1 GG im Heiligen Auftrag - Art. 73 UN-Charta.

Der deutsche Bundestag hat in den Erklärungen

- Bundestag Pet 4-16-07-4500-045045 Bundesrepublik Deutschland ECHR 75529/01
- Bundestag Pet 4-20-07-491-015260 Bundesrepublik Deutschland ECHR 75529/01

die Strafbarkeit der Menschenrechtverletzungen und die Verletzung der Menschenwürde in Art. 1 GG gegen Art. 146 genfer Abkommen IV nicht unter Strafe gestellt, so daß Art. 79 (3) GG in Verbindung wegen Ausfall oder der Abwesenheit des unmittelbar zwingend anzuwendenden Völkerrechtes in Art. 25 GG die Totalrevision des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland offensichtlich und offenkundig vorliegt. In Art. 25 GG in Verbindung mit Art. 1, 146 genfer Abkommen IV hat sich der Gesetzgeber unmittelbar und unter allen Umständen verpflichtet

„... alle notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Festsetzung von angemessenen Strafbestimmungen für solche Personen zu treffen, die irgendeine der in Art. 147 genfer

Abkommen IV umschriebenen schweren Verletzungen des vorliegenden Abkommens begehen oder zu einer solchen Verletzung den Befehl erteilen.

Jede Vertragspartei ist zur Ermittlung der Person verpflichtet, die der Begehung oder der Erteilung eines Befehles zur Begehung der einen oder andern dieser schweren Verletzungen beschuldigt sind und hat sie ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor ihre eigenen Gerichte zu ziehen. Wenn sie es vorzieht, kann sie sie auch gemäß den ihrer eigenen Gesetzgebung vorgesehenen Bedingungen zur Aburteilung einer andern an der Verfolgung interessierten Vertragspartei übergeben, sofern diese gegen die erwähnten Personen ausreichende Beschuldigungen nachgewiesen hat. Jede Vertragspartei soll die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um auch diejenigen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens zu unterbinden, die nicht zu den im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen zählen...“.

Die ProCon1 Stufe soll vom Bundestag akzeptiert und veröffentlicht werden (Rede des Papstes im Bundestag - Wo die alleinige Herrschaft der positivistischen Vernunft gilt – und das ist in unserem öffentlichen Bewußtsein weithin der Fall –, da sind die klassischen Erkenntnisquellen für Ethos und Recht außer Kraft gesetzt. Dies ist eine dramatische Situation, die alle angeht und über die eine öffentliche Diskussion notwendig ist, zu der dringend einzuladen eine wesentliche Absicht dieser Rede ist....“.

Entweder erfüllen sie die Voraussetzungen für den Rechtsstaat oder die Totalrevision der Bundesrepublik Deutschland liegt vor. Türkische Staatsbürger werden in der Bundesrepublik Deutschland mit Unmenschlichkeit bis zum Völkermord mißhandelt. Die Bilanz der Bundesrepublik Deutschland ist falsch und gefälscht, da sie kein Talionsgericht (Restitution als ein Teil der Talion) gegen den Überleitungsvertrag für ihre Verbrechen und Verbrecher im GVG haben.

Es liegt als Beispiel beim Bundespräsidenten seit dem 25.05.2020 ein Schuldschein vor, der am 28.05.2020 in Empfang genommen worden ist, binnen 21 Tagen oder sonst wie im Kontrahierungszwang nicht widersprochen wurde(Art. 2-3, 56 UN-RES 56/83). Die Talion muß im Passiva nach der BHO verbucht werden, denn der Bund erstellt vor dem Hintergrund der fehlenden Unternehmenseigenschaft daher auch keine Bilanz, sondern jährlich die Haushalts- und Vermögensrechnung nach Art. 114 GG gemäß den Vorschriften der BHO und nach den Verwaltungsvorschriften für die Buchführung und die Rechnungslegung über das Vermögen sowie die Schulden des Bundes VV-ReVuS. Gemäß den Verwaltungsvorschriften für die Buchführung und die Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes [VV-ReVuS] in Verbindung mit §§ 73, 75, 76, 80 und 86 BHO müssen Positionen über die

ausstehende, akzeptierte, zweifelhafte oder streitige Rückstellungen.

beim Bundesrechnungshof und beim zentralen Finanzwesen des Bundes in BONN gemeldet werden. Die Bundesrepublik Deutschland lebt und finanziert sich von Bilanzfälschung im Volksbetrug mit dem Ziel weiterer Kriegsverbrechen.

In Folge wird per Rechtsvorschrift ProCon 1 verkündet, weil DefCon 1 die Realität ist. Wenn sie also 800 Mrd.€uro für die Herstellung und Bereitstellung von Waffen beschlossen haben, dann ist bereits der Versuch strafbar.

Beachten sie, daß alle Bediensteten im Bundesrat und bei den Bundesverfassungsorganen im Völkerrecht nicht zertifiziert sind und in Folge die Bundesrepublik Deutschland von Anfang an ein nichtiger Verwaltungsakt im öffentlichen Recht sind, da ihr politisches Handeln im Faschismus (Art. 133 GG - Bund tritt in die Rechte und Pflichten des Verwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes ein -) Grundrechte und Grundfreiheiten verletzt und/oder einschränkt.

Jeder muß das zwingende Völkerrecht per Verfassungsrang kennen und anwenden!

Zivilschutz:

Das Zivilschutzabkommen ist unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

- Die hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedens- und in Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmaß zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und wenn möglich zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, damit die Gesamtheit der Bevölkerung seine Grundsätze kennen lernen kann.
- Die zivilen, militärischen, polizeilichen oder andern Behörden, die in Kriegszeiten eine Verantwortung in Bezug auf geschützte Personen übernehmen, müssen den Wortlaut des Abkommens besitzen und über dessen Bestimmungen besonders unterrichtet werden.

Zwingende Verträge sind einzuhalten. Verletzungen des zwingend-humanitären Völkerrechts im Zivilschutz sind melde- und anzeigepflichtig und müssen sofort beendet werden, wenn eine positive Vertragsverletzung vorliegt. Zuständig ist gemäß Art. 95 UN-Charta, Art. 95 aF. GG der GdM (oberstes Bundesgericht) als Schutzmacht im Zivilschutz.

Rechtvorschriften:

Art. 1, 7 (3), 24 (3), 25 GG, Art. 43, 73, 95 UN-Charta, UN-RES 45/120, UN-RES 53/144 oder EU-RES 2009/ C-303/06 entspricht:

- Art. 47 genfer Abkommen I - SR 0.518.12
- Art. 48 genfer Abkommen II - SR 0.518.23
- Art. 127 genfer Abkommen III - SR 0.518.42
- Art. 144 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51
- Art. 83 Zusatzprotokolle I
- Art. 19 Zusatzprotokolle II
- Art. 7 Zusatzprotokolle III

Jeder muß das zwingende Völkerrecht per Verfassungsrang kennen und anwenden!

**Rubrum, Rechtswahl, Gerichtstand und Strafbarkeit: Verpflichtung und
Rechtbestimmung des zwingenden Vertrages**

- Art. 1-11, 52 genfer Abkommen I - SR 0.518.12
- Art. 1-11, 53 genfer Abkommen II - SR 0.518.23
- Art. 1-11, 104, 132 genfer Abkommen III - SR 0.518.42
- Art. 1-12, 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

Gemäß originäre Rechtsbefugnisse, akzeptiert in ECHR 75529/01 in Feststellung Art. 9-11 UN-RES 56/83 für den Vollzug faktisch hoheitlicher Rechtsbefugnisse in Art. 24 (2-3), 25 GG und Art. 1 (3), 2 ÜLV ist ProCon 1 zu verkünden, da das teuerste auf Erden in der Welt die Dummheit ist, die nur mit intelligenter Aufklärung im Wissen und Gewissen bekämpft werden kann. Wo die alleinige Herrschaft der positivistischen Vernunft gilt – und das ist in unserem öffentlichen Bewußtsein weithin der Fall –, da sind die klassischen Erkenntnisquellen für Ethos und Recht außer Kraft gesetzt. Dies ist eine dramatische Situation, die alle angeht und über die eine öffentliche Diskussion notwendig ist, zu der dringend einzuladen eine wesentliche Absicht dieser Rechtsvorschrift ist.

Wir möchten mit ihnen gehörig über ihre Probleme und Kriegsverbrechen gemäß Art. 12, 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 gehörig sprechen und eine völkerrechtliche Lösung praktizieren, zu dem sie sich unter allen Umständen verpflichtet haben, weil sich ihre festgefahrenen Probleme als Quelle und Ursache ohne gehörige Kommunikation nicht mehr lösen lassen.

mit gebührender Werteinschätzung

Prof. Mustafa Selim SÜRMELE, ANACOK- Stiftung - Delegation

ANACOK AKADEMIE, Bielfeldtweg 26, [DE-21682] STADE

-
-
-
-
-
-